

**Projekt-Mechanismen-Gebührenverordnung  
(ProMechGebV)**

**Vom 16. November 2005**

Auf Grund des § 14 des Projekt-Mechanismen-Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2826) in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) verordnet das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit:

§ 1

**Gebühren und Auslagen**

(1) Die nach § 10 des Projekt-Mechanismen-Gesetzes zuständige Behörde erhebt für Amtshandlungen nach dem Projekt-Mechanismen-Gesetz Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis im Anhang zu dieser Verordnung.

(2) Für Amtshandlungen nach Absatz 1 werden Auslagen nach § 10 des Verwaltungskostengesetzes erhoben.

§ 2

**Widerspruch**

Im Falle des Widerspruchs gegen eine Sachentscheidung der Behörde oder gegen deren Kostenentscheidung wird eine Gebühr nach Nummer 4 des Gebührenverzeichnisses erhoben, soweit der Widerspruch zurückgewiesen oder nach Beginn der sachlichen Bearbeitung zurückgenommen wird.

§ 3

**Widerruf und Rücknahme  
einer Amtshandlung, Ablehnung  
und Zurücknahme von Anträgen**

Für den Widerruf oder die Rücknahme einer Amtshandlung, die Ablehnung eines Antrags auf Vornahme einer Amtshandlung aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit sowie in den Fällen der Zurücknahme eines Antrags auf Vornahme einer Amtshandlung nach Beginn der sachlichen Bearbeitung werden Gebühren nach Maßgabe des § 15 des Verwaltungskostengesetzes erhoben.

§ 4

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 30. September 2005 in Kraft.

Bonn, den 16. November 2005

Der Bundesminister  
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit  
Jürgen Trittin

**Anhang**  
(zu § 1 Abs. 1)

**Gebührenverzeichnis**

Lfd. Nr.	Gebührenpflichtige Amtshandlung	Gebühr
1	<b>Amtshandlungen im Rahmen der gemeinsamen Projektumsetzung außerhalb des Bundesgebietes</b>	
1.1	Erteilung eines Befürwortungsschreibens nach § 3 Abs. 6 ProMechG	200 bis 600 Euro
1.2	Erteilung der Zustimmung nach § 3 ProMechG für Projektstätigkeiten, bei deren Durchführung nach Maßgabe der Projektdokumentation über die beantragte Projektlaufzeit hinweg insgesamt folgende Menge an Emissionsreduktionseinheiten erzeugt werden kann:	
1.2.1	bis 250 000 Emissionsreduktionseinheiten	250 bis 3 750 Euro
1.2.2	mehr als 250 000 Emissionsreduktionseinheiten	0,015 Euro pro Emissionsreduktionseinheit, jedoch nur bis zur Grenze von 1 300 000 Emissionsreduktionseinheiten
1.3	Überprüfungsgesuch nach § 4 ProMechG	700 bis 1 100 Euro
2	<b>Amtshandlungen im Rahmen der gemeinsamen Projektumsetzung im Bundesgebiet</b>	
2.1	Erteilung der Zustimmung nach § 5 ProMechG für Projektstätigkeiten, bei deren Durchführung nach Maßgabe der Projektdokumentation über die beantragte Projektlaufzeit hinweg insgesamt folgende Menge an Emissionsreduktionseinheiten erzeugt werden kann:	
2.1.1	bis 250 000 Emissionsreduktionseinheiten	250 bis 3 750 Euro
2.1.2	mehr als 250 000 Emissionsreduktionseinheiten	0,015 Euro pro Emissionsreduktionseinheit, jedoch nur bis zur Grenze von 1 300 000 Emissionsreduktionseinheiten
2.2	Bestätigung nach § 6 Abs. 1 ProMechG für Projektstätigkeiten, bei denen auf der Grundlage des bestätigten Verifizierungsberichts für den Prüfungszeitraum insgesamt folgende Menge an Emissionsreduktionseinheiten übertragen werden:	
2.2.1	bis 250 000 Emissionsreduktionseinheiten	250 bis 3 750 Euro

Lfd. Nr.	Gebührenpflichtige Amtshandlung	Gebühr
2.2.2	mehr als 250 000 Emissionsreduktionseinheiten	0,015 Euro pro Emissionsreduktionseinheit, jedoch nur bis zur Grenze von 1 300 000 Emissionsreduktionseinheiten
3	<b>Amtshandlungen im Rahmen von Projektaktivitäten für umweltverträgliche Entwicklung</b>	
3.1	Erteilung eines Befürwortungsschreibens nach § 8 Abs. 5 i. V. m. § 3 Abs. 6 ProMechG	200 bis 600 Euro
3.2	Erteilung der Zustimmung nach § 8 ProMechG für Projektaktivitäten, bei deren Durchführung nach Maßgabe der Projektdokumentation über die beantragte Projektlaufzeit hinweg insgesamt folgende Menge an zertifizierten Emissionsreduktionen erzeugt werden kann:	
3.2.1	bis 250 000 zertifizierte Emissionsreduktionen	250 bis 3 750 Euro
3.2.2	mehr als 250 000 zertifizierte Emissionsreduktionen	0,015 Euro pro zertifizierte Emissionsreduktion, jedoch nur bis zur Grenze von 1 300 000 zertifizierten Emissionsreduktionen
3.3	Überprüfungsgesuch nach § 9 ProMechG	800 bis 1 200 Euro
4	<b>Widerspruchsgebühr</b>	
4.1	Teilweise oder vollständige Zurückweisung eines Widerspruchs gegen die Amtshandlung, soweit der Widerspruch nicht nur deshalb keinen Erfolg hatte, weil die Verletzung einer Verfahrens- oder Formvorschrift unbeachtlich ist	50 bis 4 000 Euro
4.2	Rücknahme eines Widerspruchs nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung	bis zu 75 Prozent der Gebühr nach Nr. 4.1
4.3	Erfolgsloser Widerspruch, der sich ausschließlich gegen eine Kostenentscheidung richtet	bis zu 10 Prozent des streitigen Betrages